BESCHLUSS

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 650. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2023

---

1. **Aufnahme der Gebührenordnungsposition 08622 in die Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 01450 im Abschnitt 1.4 EBM**

2. **Änderung der ersten, zweiten, dritten und fünften Bestimmung zum Abschnitt 8.6 EBM**

   1. Die Gebührenordnungspositionen 08621 ~~und~~**bis** 08623 sind ausschließlich von Fachärzten für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit Schwerpunkt Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin einer Praxis oder Einrichtung berechnungsfähig, welche die Vorgaben gemäß § 6 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 der Richtlinie für Kryokonservierung von Ei- oder Samenzellen oder Keimzellgewebe sowie entsprechende medizinische Maßnahmen wegen keimzellschädigender Therapie (Kryo-RL) erfüllen.
   2. Abweichend von Nr. 1 sind bei männlichen Versicherten die Gebührenordnungspositionen 08621 und 08623, 08640, 08641, 08645, 08647 und 08648 auch von Fachärzten mit Zusatz-Weiterbildung Andrologie berechnungsfähig, welche die jeweils erforderlichen Maßnahmen nach § 5 Absatz 2 Nr. ~~3~~**4** Kryo-RL im Zusammenhang mit der Gewinnung von Samenzellen und der Entnahme von Keimzellgewebe anbieten und die diesbezüglichen Vorgaben gemäß § 6 Kryo-RL erfüllen.
   3. Die Gebührenordnungspositionen 08635, 08637 bis ~~**08641 und 08644 bis 08648**~~ **08649** sind für Vertragsärzte, ermächtigte Ärzte und ermächtigte ärztlich geleitete Einrichtungen berechnungsfähig, welche die jeweiligen Vorgaben gemäß § 6 Kryo-RL erfüllen.
   5. In der Gebührenordnungsposition 08635 sind alle zur Durchführung erforderlichen Leistungen des behandelnden Arztes und alle von ihm in diesem Zusammenhang veranlassten Leistungen enthalten, mit Ausnahme derjenigen nach § 5 Absatz 2 Nr. 1**,** ~~**und**~~ Nr. 3 **und Nr. 4** Kryo-RL und mit Ausnahme der Kosten für Arzneimittel.

3. Änderung der Leistungslegende und des fakultativen Leistungsinhaltes der Gebührenordnungsposition 08619 im Abschnitt 8.6 EBM

08619 Beratung gemäß § 4 ~~**Satz 2**~~ Nr. 1 Kryo-RL

Fakultativer Leistungsinhalt
- Ausstellen einer Bescheinigung nach § 4 ~~**Satz 2**~~ Nr. 1 Kryo-RL,

4. Aufnahme einer ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 08619 im Abschnitt 8.6 EBM.

Bei Durchführung der Leistung im Rahmen einer Videosprechstunde ist dies durch Angabe einer bundeseinheitlich kodierten Zusatzkennzeichnung zu dokumentieren. Für die Abrechnung gelten die Anforderungen gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä entsprechend.

5. Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 08621 im Abschnitt 8.6 EBM

08621 Reproduktionsmedizinische Beratung und Aufklärung zur Kryokonservierung **von Ei- oder Samenzellen oder von Hodengewebe** und der dazugehörigen medizinischen Maßnahmen gemäß § 4 ~~**Satz 2**~~ Nr. 2 Kryo-RL

6. Aufnahme einer ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 08621 im Abschnitt 8.6 EBM. Die bisherige Anmerkung 1 wird Anmerkung 2.

Bei Durchführung der Leistung im Rahmen einer Videosprechstunde ist dies durch Angabe einer bundeseinheitlich kodierten Zusatzkennzeichnung zu dokumentieren. Für die Abrechnung gelten die Anforderungen gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä entsprechend.

7. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 08622 in den Abschnitt 8.6 EBM

08622 Reproduktionsmedizinische Beratung und Aufklärung im Zusammenhang mit § 5 Abs. 2 Nr. 3 Kryo-RL

Obligater Leistungsinhalt

- Persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt und/oder Arzt-Patienten-Kontakt im

	Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä, - Dauer mindestens 10 Minuten, je vollendete 10 Minuten, höchstens dreimal im Krankheitsfall	
	Bei Durchführung der Leistung im Rahmen einer Videosprechstunde ist dies durch Angabe einer bundeseinheitlich kodierten Zusatzkennzeichnung zu dokumentieren. Für die Abrechnung gelten die Anforderungen gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä entsprechend. *Die viermalige Berechnung der Gebührenordnungsposition 08622 im Krankheitsfall ist mit Begründung der medizinischen Notwendigkeit zulässig.*	128 Punkte 14,71 €

8. Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 08623 im Abschnitt 8.6 EBM

08623	Andrologische Beratung und Aufklärung zur Kryokonservierung und der dazugehörigen medizinischen Maßnahmen gemäß § 4 ~~**Satz 2**~~ Nr. 2 Kryo-RL	

9. Aufnahme einer ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 08623 im Abschnitt 8.6 EBM

	Bei Durchführung der Leistung im Rahmen einer Videosprechstunde ist dies durch Angabe einer bundeseinheitlich kodierten Zusatzkennzeichnung zu dokumentieren. Für die Abrechnung gelten die Anforderungen gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä entsprechend.	

10. Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 08641 im Abschnitt 8.6 EBM

08641	Aufbereiten und Untersuchung von Hodengewebe nach testikulärer Spermienextraktion zur Kryokonservierung gemäß § 5 Absatz 2 Nr. ~~**3**~~**4** Kryo-RL	

11. Aufnahme von Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 08642 und 08643 in den Abschnitt 8.6 EBM

08642	Aufbereiten und Untersuchung von Ovarialgewebe nach Entnahme zur Kryokonservierung gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 3 Kryo-RL	1210 Punkte 139,05 €
08643	Aufbereiten und Einfrieren von Ovarialgewebe gemäß § 5 Kryo-RL	1234 Punkte 141,81 €

12. Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 08645 im Abschnitt 8.6 EBM

08645 Aufbereiten und Einfrieren von Samenzellen oder ~~**Keimzell**~~**Hoden**gewebe gemäß § 5 Kryo-RL

13. Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 08647 im Abschnitt 8.6 EBM

08647 Auftauen und Aufbereiten von Samenzellen oder **männlichem** Keimzellgewebe gemäß § 5 Kryo-RL zwecks Herbeiführung einer Schwangerschaft gemäß den Richtlinien über künstliche Befruchtung des Gemeinsamen Bundesausschusses

14. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 08649 im Abschnitt 8.6 EBM

08649	Auftauen und Aufbereiten von Ovarialgewebe gemäß § 5 Kryo-RL zwecks Wiederherstellung der Empfängnisfähigkeit *Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 08649 im Zusammenhang mit dem Auftauen und Aufbereiten von Ovarialgewebe zwecks Wiederherstellung der Empfängnisfähigkeit setzt eine reproduktionsmedizinische Beratung und Aufklärung gemäß der Gebührenordnungsposition 08622 im selben Krankheitsfall voraus.*	876 Punkte 100,67 €

15. Aufnahme einer neuen ersten Bestimmung zum Abschnitt 40.12 EBM, die bisherigen Bestimmungen 1 und 2 werden die Bestimmungen 2 und 3.

1. Für die Abrechnung von Sachkosten aus diesem Abschnitt gelten die Rahmenbedingungen der Anlage 35 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä).

16. Änderung der Kurzlegende der Gebührenordnungspositionen 08621, 08645 und 08647 im Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende
08621*	Reproduktionsmedizinische Beratung **zur Kryokonservierung von Ei- oder Samenzellen oder von Hodengewebe** gemäß Kryo-RL
08645*	Aufbereiten und Einfrieren von Samenzellen oder ~~**Keimzell**~~**Hoden**gewebe
08647*	Auftauen und Aufbereiten von Samenzellen oder **männlichem** Keimzellgewebe

17. Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 08622, 08642, 08643 und 08649 in den Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
08622*	Reproduktionsmedizinische Beratung im Zusammenhang mit § 5 Abs. 2 Nr. 3 Kryo-RL	10	10	Nur Quartalsprofil
08642*	Aufbereiten und Untersuchung von Ovarialgewebe nach Entnahme zur Kryokonservierung	KA	./.	Keine Eignung
08643*	Aufbereiten und Einfrieren von Ovarialgewebe	KA	./.	Keine Eignung
08649*	Auftauen und Aufbereiten von Ovarialgewebe	KA	./.	Keine Eignung